

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. November 1870.

47.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 29. October 1870,

betreffend jene Bedingungen, unter welchen, während der Dauer der Kinderpest in Deutschland, und der dadurch bedingten Grenzsperrre, überseeische thierische Rohproducte im Transito durch Deutschland in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden können.

Das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. November l. J. Zahl 15828 hat, in Folge mehrseitiger Eingaben und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens anzuordnen geruhet, daß während der Dauer einer gegenüber Deutschland anlässlich der dort verbreiteten Kinderpest im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. Bl. N. 118 verfügten Grenzsperrre überseeische thierische Rohproducte, insbesondere vollkommen trockene Häute und Knochen, Hornspitzen, gesalzene oder getrocknete Rindsdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern, Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafswolle und Ziegenhaare,

